

Oel- und Benzinverunreinigungen auf der Strasse

Dieses Merkblatt richtet sich an die Einwohnergemeinden, an die Schadendienstpartner gemäss Kantonaler Verordnung über den Schadendienst, Kreisbauämter und den Autobahnunterhaltungsdienst.

Worum geht es?

Oel- und Benzinverunreinigungen auf Fahrbahnen führen zu einem Problem der Verkehrssicherheit. Diese „Hindernisse“ sind entweder unverzüglich zu beseitigen oder zumindest zu markieren. Schlimmstenfalls muss eine Fahrbahn sogar gesperrt werden. Damit soll verhindert werden, dass sich durch rutschige Streckenabschnitte ein Unfall ereignen kann.

Die Problematik liegt nun darin, dass die sogenannten Werkhaftungen bei unterschiedlichen Amtsstellen liegen. Bei Autobahnen ist der Bund zuständig, bei Kantonsstrassen kommen die Kreisbauämter vom Amt für Verkehr und Tiefbau zum Einsatz und bei Gemeindestrassen sind die Kommunen verantwortlich. Nicht jede dieser Institutionen verfügt über einen Pikettdienst, der ein rasches Handeln garantiert. Und somit kommen mit den Feuerwehren ein weiterer Partner ins Spiel. Sollte gar noch die Umwelt in beträchtlichem Masse betroffen sein, so ist auch das Amt für Umwelt gefordert.

Mit diesem Merkblatt soll versucht werden, eine Lösung aufzuzeigen, die einen vertretbaren Aufwand mit sich zieht, die Sicherheit auf der Strasse zu jeder Zeit garantiert und die Zuständigkeiten klärt.

Autobahnen

Bei Verunreinigungen auf Autobahnen kommt der Autobahnunterhaltungsdienst zum Einsatz. Und zwar rund um die Uhr, an jedem Tag.

Kantonsstrassen

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werden die Kreisbauämter für die Strassenreinigung aufgeboden. In der Zeit von 17.00 bis 7.00 Uhr kommen die Feuerwehren zum Einsatz (Feuerwehren auch am Wochenende und an Feiertagen). Die Telefonnummer der Kreisbauämter sind in der Alarmzentrale der Kantonspolizei hinterlegt, weshalb die Alarmierung via AZ zu erfolgen hat.

Gemeindestrasse / und Städte

Bei Verunreinigungen auf den Gemeindestrassen rücken die Feuerwehren zu jeder Tageszeit aus.

Anschlussstellen (Kanton / Gemeinde)

Sollte sich eine Oelspur über die Grenzen Kanton/Gemeinde erstrecken, so sind die Kreisbauämter zuständige (siehe Vorgehen unter Kantonsstrassen).

Kantonaler Schadendienst

Im Bereich von Schadenfällen gehörten vor allem Gewässerverschmutzungen, Verunreinigungen von Untergrund mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Ereignisse mit Chemikalien, Grossmenigen von Fahrzeug mit Tankaufbau in Kanalisation etc. Dies dürfte vor allem bei Unfällen mit Lastwagen oder gar Fahrzeug mit Tankaufbau der Fall sein, wenn deren Tankinhalt oder Ladegut ausläuft (keine Bagatellfälle, wie tropfende Leitung von Personenwagen). In diesen Fällen ist das Amt für Umwelt zu informieren oder gar beizuziehen (via Alarmzentrale der Kantonspolizei anbieten).

Finanzielles

Bei Verkehrsunfällen mit **Personenbergungen** kommen die von der Solothurnischen Gebäudeversicherung bezeichneten Stützpunktfeuerwehren für Unfallrettungen zum Einsatz. Diese Einsätze sind sogenannte Hilfeleistungen und können gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) nicht in Rechnung gestellt werden. Müssen bei solchen Einsätzen **Wrackteile** durch die Stützpunktfeuerwehr beseitigt werden oder wird eine Ortsfeuerwehr speziell für die Beseitigung von Wrackteilen aufgeboden, so gilt dies ebenfalls als Hilfeleistung und kann nicht verrechnet werden.

Finanzielles

Während dem Einsatz einer Personenrettung oder Beseitigung von Wrackteilen kann es durchaus sein, dass auch ausgelaufenes Öl- und Benzin bzw. Hydrauliköl mittels Ölbindemittel zu beseitigen ist. Dieser Aufwand gehört zum **Bergungseinsatz** und kann nicht in Rechnung gestellt werden. Es sei denn, es handelt sich um ein derart grosses Ereignis, zu dem das Amt für Umwelt oder das Kreisbauamt beigezogen werden muss und bei dem das Schadensausmass einen beachtlichen Aufwand in bezug auf die Schadensbekämpfung nach sich zieht (z.B. Unfall mit Fahrzeug mit Tankaufbau).



Im Zusammenhang mit ölverunreinigten Strassen (keine demolierten Fahrzeuge wegräumen, keine Personenbergungen) sind grundsätzlich die Betreiber der Strassen zuständig (Bund bei Autobahnen, Kreisbauämter bei Kantonsstrassen bzw. Anschlussstellen sowie Kommunen bei Gemeindestrassen). Weil weder bei den Kreisbauämtern noch bei den Gemeinden eine Pikettorganisation für solche Fälle besteht, werden die Feuerwehren die notwendigen Massnahmen einleiten (insbesondere an Feiertagen, Wochenenden und in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr).

Im Bereich Kantonsstrassen wird den Feuerwehren bei nächtlichen Einsätzen (oder an Feiertagen / Wochenende) eine pauschale Entschädigung von Fr. 400.- vom zuständigen Kreisbauamt entrichtet. Dies entspricht einem maximalen Aufwand von fünf Mann à je zwei Arbeitsstunden (inkl. Transportfahrzeug). Bei grösseren Ereignissen wird eine dem Aufwand entsprechende Vergütung an die Feuerwehren entrichtet. **Hierfür hat der Einsatzleiter vorgängig mit dem Kreisbauamt Rücksprache zu nehmen, bevor der Einsatz ausgeführt wird (Verbindung via Alarmzentrale).**

Rechnung stellen

Die Feuerwehren reichen ihre Aufwände mit dem Rechnungsformular des AVT (samt Einsatzrapport, Soldliste, Angaben zum Verbrauch an Oelbindemittel, Einzahlungsschein, Konto-Nr.) direkt bei der SGV (Feuerwehrinspektorat) zur Kontrolle ein. Damit soll erreicht werden, dass sich die Forderungen in einem vernünftigen Verhältnis bewegen, womit juristische Auseinandersetzungen mit dem Verursacher umgangen werden können. Die Kreisbauämter werden dann die kontrollierten und von der SGV visierten Rechnungen begleichen und versuchen, den Betrag beim Verursacher geltend zu machen (wenn immer möglich die Adresse des Verursachers auf dem Rechnungsformular vermerken).

Die Gemeinden stellen für die Beseitigung von Oelspuren auf Gemeindestrassen direkt beim Verursacher Rechnung gemäss Gebührentarif der Gemeinde. Hierzu darf das Formular vom AVT nicht verwendet werden.

Bezug Oelbindemittel

Beim Autobahnwerkhof in Oensingen befindet sich ein Zwischenlager, wo genügend Oelbinder eingelagert sind. Diese werden vom AfU eingekauft und vorfinanziert. Die Stützpunktfeuerwehren (Grenchen, Olten, Breitenbach, Solothurn, Schönenwerd, Balsthal, Dornach, Zuchwil, Dendingen, Biberist, Oensingen) holen dort palettenweise Bindemittel und lagern dieses in den Feuerwehrdepots ein. Grundsätzlich hat der Bezug während den Bürozeiten zu erfolgen. Aus dem Feuerwehrdepot holen die Ortsfeuerwehren einzelne Säcke ab. Es dürfen bei den Feuerwehren nicht mehr als 10 Säcke eingelagert sein. Nicht zuletzt auch deshalb, damit nicht zu viele finanzielle Mittel gebunden sind. Die Stützpunkte führen eine Liste über den Bezug durch die Feuerwehren. Das AfU wird den Verbrauch des Bindemittels bei den Gemeinden in Rechnung stellen.

Gebäudeversicherung Feuerwehrinspektorat

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 97 44
Telefax 032 627 97 10
rene.froehlicher@sgvso.ch

Amt für Verkehr und Tiefbau Strassenbauinspektorat

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 35
Telefax 032 627 76 94
rudolf.schluep@bd.so.ch

Kantonspolizei Alarmzentrale

Schanzmühle
4509 Solothurn
Telefon 032 627 71 11
Telefax 032 627 71 96
thomas.mueller@kapo.so.ch

Amt für Verkehr und Tiefbau Autobahnunterhaltsdienst

Werkhofstrasse 24
4702 Oensingen
Telefon 062 311 75 75
Telefax 062 311 75 76
dieter.flueckiger@bd.so.ch

Amt für Umwelt Kant. Schadendienst

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
stefan.gyr@bd.so.ch